

frontal auf die Mitte der Stirn knapp über der Verbindungslinie der Augen zu erfolgen, um eine entsprechende Zerstörung des Hirnstammes und damit eine ausreichende Tötungswirkung zu erzielen. Für die Anwendung in Thüringen wird der Schuss nur frontal auf den Gehirnschädel erlaubt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung herbeiführt. Da die Sicherheit des Schützen bei der Tötung von Schwarzwild im Schwarzwildfang gewährleistet sein muss, ist das öffentliche Interesse höher anzusehen als das Interesse von Drittbetroffenen. Es ist nicht hinnehmbar, dass während der Durchführung eines möglichen Klageverfahrens die Sicherheit der Schützen bei der Tötung von Schwarzwild im Schwarzwildfang in Frage steht.

Diese Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 ThürVwVfG) wird gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 4 ThürVwVfG öffentlich bekannt gemacht, weil eine Bekanntgabe an die Beteiligten hier untunlich wäre. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Jagdausübungsberechtigten, sodass eine individuelle Bekanntgabe nicht möglich oder jedenfalls mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre; zudem kann der Kreis künftiger Betroffener nicht erfasst werden.

## 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht (je nach Belegenheit der Sache gemäß § 52 Nr. 1 VwGO das Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera, Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15 in 98617 Meiningen) erhoben werden.

Erfurt, 11.10.2023

Erfurt, 09.10.2023

Im Auftrag

Im Auftrag

Dr. Michael Elschner  
Leiter der Abteilung  
Arbeitsschutz, Lebensmittel-  
und Veterinärüberwachung

Thomas Walter  
i. V. des Leiters der Abteilung  
Strategische Landesentwicklung,  
Demografie und Forsten

Thüringer Ministerium für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie

Thüringer Ministerium für  
Infrastruktur und  
Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Erfurt, 07.11.2023  
Az.: 1080-55-7818/7-56-110074/2023  
ThürStAnz Nr. 49/2023 S. 1567 – 1568

**266**

## Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Thüringer Jagdhundeprüfungsrichtlinie

I.

Die Thüringer Jagdhundeprüfungsrichtlinie (ThürJHPR) vom 16. Oktober 2013 (ThürStAnz Nr. 45/2013 S. 1804), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Oktober 2018 (ThürStAnz Nr. 51/2018 S. 1648), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach § 39 Abs. 4 Satz 2 ThJG obliegt die Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung den Zucht- und Prüfungsverbänden für Jagdhunde, der Landesforstanstalt und den Jagdverbänden als Ausrichter.“

bb) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Hierzu haben die in Thüringen ansässigen Ausrichter und die Jägerschaften des Landesjagdverbandes bis zum Ende eines jeden Quartals dem Landesjagdverband die für das kommende Quartal oder darüber hinaus beabsichtigen Brauchbarkeitsprüfungen mit Ort, Termin und den zu prüfenden Fächern oder Fachgruppen anzuzeigen. Der Landesjagdverband hat die nach Satz 3 angezeigten Prüfungen zusammenzustellen, auf eine optimierte Terminabstimmung hinzuwirken und die Prüfungstermine auf seiner Internetseite bekanntzumachen.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Brauchbarkeitsprüfung ist durch den Ausrichter mindestens drei Wochen vorher organisationsüblich bekanntzumachen.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bekanntmachungen auf der Internetseite und im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes können zusätzlich erfolgen und sind mindestens drei Wochen vorher für die Bekanntmachung auf der Internetseite, bzw. sechs Wochen vorher für die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt, schriftlich anzuzeigen.“

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. der Jagdhund einen ausreichenden Impfschutz gegen Tollwut hat.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Prüfungsleiter kann nur bestellt werden, wer

a) für die zu prüfenden Fachgruppen entsprechend qualifizierter Leistungsrichter eines dem Jagdgebrauchshunde-

verband e. V. angeschlossenen Zucht- oder Prüfungsvereins oder Richter mit gleicher Qualifikation eines dem Jagdgebrauchshundeverband e. V. nicht angeschlossenen Zucht- oder Prüfungsvereins für Jagdhunde ist und

b) im Besitz eines gültigen Jagdscheines ist.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Als Prüfer kann nur bestellt werden, wer

1. im Besitz eines gültigen Jagdscheines ist und
2. a) Leistungsrichter eines dem Jagdgebrauchshundeverband e. V. angeschlossenen Zucht- oder Prüfungsvereins,
- b) Richter mit gleicher Qualifikation eines dem Jagdgebrauchshundeverband e. V. nicht angeschlossenen Zucht- oder Prüfungsvereins für Jagdhunde oder
- c) erfahrener Jagdhundeführer nach Absatz 5 Satz 3 ist, sofern die weiteren Prüfer eine Qualifikation nach den Buchstaben a oder b vorweisen können.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Erfahrene Jagdhundeführer dürfen als Prüfer nur in den Fächern eingesetzt werden, in denen ein Jagdhund unter ihrer Führung eine Prüfung nach § 1 Abs. 3 der Thüringer Jagdhundeverordnung bestanden hat.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 3 wird das Wort „mit“ gestrichen.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Vertreter der obersten Jagdbehörde und der unteren Jagdbehörden haben Anwesenheitsrecht.“

g) Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden die Absätze 8 bis 11.

4. In § 5 Abs. 5 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Jagdhund“ das Wort „sich“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „einmal“ ersetzt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„In begründeten Fällen, insbesondere, wenn sich mehrere Hunde gegenseitig so beunruhigen, dass die Anforderungen an das Verhalten auf dem Stand nicht erfüllt werden, können die betreffenden Hunde einzeln nachgeprüft werden.“

6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 13 wird das Wort „Grundsätzlich“ durch das Wort „Es“ ersetzt, die Worte „außer Rehwild“ werden gestrichen.

b) In Satz 15 wird die Angabe „, außer Rehwild,“ gestrichen.

7. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 6 wird zwischen den Worten „und“ und „laut“ das Wort „anhaltend“ eingefügt und die Angabe „Sicht-“ wird gestrichen.

b) Nach Satz 13 werden die folgenden Sätze 14 bis 17 eingefügt:

„Es besteht die Möglichkeit, dass der Hundeführer den Hund beim Stöbern begleitet. Dies ist gegenüber den Prüfern vor Prüfungsbeginn verbindlich anzuzeigen. Ein ausreichendes und selbstständiges Stöbern im Sinne der Richtlinie ist sicherzustellen. Weicht ein Hund dem Wild mehrfach nachweislich aus, ist die Prüfung nicht bestanden.“

c) Die bisherigen Sätze 14 bis 19 werden die Sätze 18 bis 23.

d) Der bisherige Satz 20 wird Satz 24, die Angabe „15 bis 16“ wird durch die Angabe „19 bis 20“ ersetzt.

8. In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „unter Angabe des Ausschlussgrundes“ eingefügt.

9. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vorschrift gelten jeweils für alle Geschlechter.“

10. Der bisherige § 15 wird § 16 und die Zahl „2023“ wird durch die Zahl „2028“ ersetzt.

11. Die Anlagen 1, 2 und 3 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung.

## II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, den 08.11.2023

Susanna Karawanskij  
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Erfurt, 10.11.2023  
Az.: 1080-55-7801/4-9-111108/2023  
ThürStAnz Nr. 49/2023 S. 1568 – 1574

Es folgen Anlagen

Anhang zu Artikel I Nummer 11

Anlage 1  
(zu § 2 Abs. 1)**Anmeldung zur Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde**

gemäß der Thüringer Jagdhundeprüfungsrichtlinie (ThürJHPR)

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
(Datum) (Ort)**Jagdhund**\_\_\_\_\_  
(Name) (Geschlecht) (Rasse)am \_\_\_\_\_ Nr.: \_\_\_\_\_  
(Wurfdatum) (Mikrochip)**Jagdhundehalter**Der Jagdhundehalter ist Inhaber eines gültigen Jagdscheins? <sup>1)</sup>  ja  nein

\_\_\_\_\_

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

**Jagdhundeführer**Der Jagdhundeführer ist Inhaber eines gültigen Jagdscheins? <sup>1)</sup>  ja  nein

\_\_\_\_\_

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

**Brauchbarkeitsprüfung**Der vorgenannte Jagdhund soll in folgenden Fachgruppen/Fächern geprüft werden: <sup>1)</sup>

- a) Fachgruppe Gehorsam  
 b) Fachgruppe Bringen  
 c) Fachgruppe Wasserarbeit  
 d) Fach Schweißarbeit  
 e) Fach Stöbern  
 f) Fach Bauarbeit

Der vorgenannte Jagdhund hat bereits folgende Prüfungen abgelegt.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die Kopie bisheriger Prüfungszeugnisse ist der Anmeldung beigelegt. Das Anmeldegeld wurde eingezahlt.

\_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum) (Unterschrift)<sup>1)</sup> Zutreffendes ankreuzen

Anlage 2  
(zu § 14 Abs. 1)

**Zeugnis für die Brauchbarkeitsprüfung**  
gemäß der Thüringer Jagdhundeprüfungsrichtlinie (ThürJHPR)

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
(Datum) (Ort)

**Jagdhund**

\_\_\_\_\_  
(Name) (Geschlecht) (Rasse)

am \_\_\_\_\_ Nr.: \_\_\_\_\_  
(Wurfdatum) (Mikrochip)

**Jagdhundehalter**

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Anschrift)

**Jagdhundeführer**

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Anschrift)

Der vorstehend bezeichnete Jagdhund hat an der Brauchbarkeitsprüfung nach der Thüringer Jagdhundeprüfungsrichtlinie mit folgenden Leistungen teilgenommen:

Fächer und Fachgruppen	bestanden <sup>1)</sup>	nicht bestanden <sup>1)</sup>	nicht geprüft <sup>1)</sup>
Allgemeiner Gehorsam			
Schussfestigkeit			
Verhalten auf dem Stand			
Leinenführigkeit			
<b>Fachgruppe Gehorsam</b>			
Haarwildschleppe			
Federwildschleppe			
<b>Fachgruppe Bringen</b>			
Schussfestigkeit im Wasser			
Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer			
Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer			
<b>Fachgruppe Wasserarbeit</b>			
Schweißarbeit			
Stöberarbeit			
Bauarbeit			

Beschreibung des Lauts beim Fach Stöberarbeit: \_\_\_\_\_  
(Art des Lauts, Vernehmbarkeit, Frequenz)

Vorgelegen hat das Zeugnis über die \_\_\_\_\_

Der Jagdhund wurde von der Prüfung ausgeschlossen <sup>1)</sup>  nicht ausgeschlossen <sup>1)</sup> .

Ausschlussgrund: \_\_\_\_\_

Prüfungsleiter: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Prüfer: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Prüfer: \_\_\_\_\_

Veranstalter der Prüfung: \_\_\_\_\_

Prüfer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Vereinigung bzw. Organisation)

<sup>1)</sup> Zutreffendes ankreuzen

*(Rückseite)*

Nach § 1 Abs. 4 der Thüringer Jagdhundeverordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Thüringer Jagdhundeprüfungsrichtlinie gelten folgende Arten der Brauchbarkeit für Jagdhunde:

1. Stufe A: Such-, Drück- und Treibjagd auf Raubwild und Niederwild, ausgenommen Schalenwild und Wasserwild (Arbeit vor und nach dem Schuss), das heißt, dass ein Jagdhund brauchbar ist zur Such-, Drück- und Treibjagd, ausgenommen die Jagd auf Schalenwild und Wasserwild, wenn er die Fachgruppe Gehorsam in Verbindung mit der Fachgruppe Bringen bestanden hat,
2. Stufe B: Wasserjagd (Arbeit vor und nach dem Schuss), das heißt, dass ein Jagdhund brauchbar ist für die Wasserjagd, wenn er die Fachgruppe Gehorsam in Verbindung mit der Fachgruppe Wasserarbeit bestanden hat,
3. Stufe C: Nachsuche auf Schalenwild (Arbeit nach dem Schuss), das heißt, dass ein Jagdhund brauchbar ist zur Nachsuche auf Schalenwild, wenn er die Fachgruppe Gehorsam in Verbindung mit dem Fach Schweißarbeit bestanden hat,
4. Stufe D: Stöberjagd (Arbeit vor dem Schuss), das heißt, dass ein Jagdhund brauchbar ist für die Stöberjagd oder Drück- und Treibjagd auf Schalenwild und Raubwild, wenn er die Fachgruppe Gehorsam in Verbindung mit dem Fach Stöbern bestanden hat,
5. Stufe E: Baujagd (Arbeit vor dem Schuss), das heißt, dass ein Jagdhund brauchbar ist für die Baujagd, wenn er die Fachgruppe Gehorsam in Verbindung mit dem Fach Bauarbeit bestanden hat.

Anlage 3  
(zu § 14 Abs. 2)

(Vorderseite)

**Protokoll der Brauchbarkeitsprüfung**  
gemäß der Thüringer Jagdundeprüfungsrichtlinie (ThürJHPR)

vom \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
(Datum) (Ort)

Ausrichter: \_\_\_\_\_  
(Name der Vereinigung bzw. der Organisation)

Prüfer: \_\_\_\_\_  
(Name) (Unterschrift)

Prüfer: \_\_\_\_\_  
(Name) (Unterschrift)

Prüfer: \_\_\_\_\_  
(Name) (Unterschrift)

Es gab folgende Vorkommnisse bei der Prüfung oder Einwendungen zur Prüfung:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Begründung für den Prüfungsausschluss folgender Jagdhunde:

\_\_\_\_\_

